

# **SG\_PUBLIKATIONEN 21-5721 vom 17. Dezember 2021**

SG Gerichte, 2021-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_21-5721](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_21-5721)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN 21-5721 du 17 décembre 2021

IT: SG\_PUBLIKATIONEN 21-5721 del 17 dicembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes zur Behandlung der Rechtsverweigerungsbeschwerde ergibt sich aus Art. 89 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Bst. b des Geschäftsreglementes der Regierung und der Staatskanzlei (sGS 141.3).

### **E. 1.2**

Die Formerfordernisse von Art. 92 VRP in Verbindung mit Art. 48 VRP sind erfüllt.

### **E. 1.3**

Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Rechtsverweigerungsbeschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

#### **E. 1.3.1**

Rechtsverweigerungsbeschwerde kann erhoben werden, soweit kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist oder offenstand (Art. 88 Abs. 1 VRP). Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist somit ein ausserordentliches und absolut subsidiäres Rechtsmittel. Vor ihrer Erhebung müssen sämtliche ordentlichen Rechtsmittel ausgeschöpft werden. Wird namentlich die Einsprache- und Rekursmöglichkeit versäumt, bleibt die Rechtsverweigerungsbeschwerde ausgeschlossen. Eine Besonderheit der Rechtsverweigerungsbeschwerde liegt darin, dass es diesem Rechtsmittel oftmals an einem Anfechtungsobjekt fehlt

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 85/2021), Seite 21/29

oder gegen das Anfechtungsobjekt kein ordentliches Rechtsmittel offensteht (BDE Nr. 20/2020 vom 20. März 2020 Erw. 1.2 mit Hinweisen). Bei den Gründen für eine Rechtsverweigerungsbeschwerde wird unterschieden zwischen formeller und materieller Rechtsverweigerung. Art. 88 Abs. 2 Bst. a VRP nennt die formellen Gründe. Es sind dies die Weigerung, eine vorgeschriebene Amtshandlung vorzunehmen (formelle Rechtsverweigerung im engen Sinn) sowie die un gerechtfertigte Verzögerung einer Amtshandlung bzw. die Verschleppung des Verfahrens (Rechtsverzögerung). Bei der formellen Rechtsverweigerung im engen Sinn fällt die an sich zuständige Behörde zu Unrecht keine Entscheidung bzw. nur eine Teilentscheidung oder unterlässt es zu Unrecht, die für die Beurteilung notwendigen Abklärungen zu treffen. Erforderlich ist dabei zunächst, dass der Betroffene einen Anspruch auf die Vornahme der entsprechenden Handlung respektive den Erlass einer Verfügung hat. Ist eine solche nicht vorgeschrieben, fehlt es an einem Anspruch auf die geforderte Amtshandlung und entsprechend an der Voraussetzung für die Rechtsverweigerungsbeschwerde im engen Sinn. Die Weigerung, die vorgeschriebene Amtshandlung vorzunehmen, kann ausdrücklich oder

stillschweigend erfolgen. Dabei muss aus den Umständen eindeutig hervorgehen, dass die Behörde in der Sache nicht tätig zu werden gedenkt (BDE Nr. 20/2020 vom 20. März 2020 Erw. 1.3 mit Hinweisen).

Der zweite formelle Grund für eine Rechtsverweigerungsbeschwerde besteht in einer ungerechtfertigten Verzögerung des Verfahrens. Es lassen sich insbesondere die schlichte Untätigkeit der Behörde und ein tatsächliches Tun in Form von als ungerechtfertigt erachteten Instruktionsmassnahmen (z.B. Sistierungen, Fristerstreckungen) unterscheiden. Eine ungerechtfertigte Verzögerung ist gegeben, wenn die Behandlung der Angelegenheit nicht innert angemessener Frist erfolgt. Was unter einer angemessenen Behandlungsfrist zu verstehen ist, bestimmt sich nach der Natur und den Umständen der betreffenden Angelegenheit, namentlich der Bedeutung der Sache für die am Verfahren Beteiligten, deren Verhalten sowie der Natur und Komplexität des zugrundeliegenden Sachverhalts. Allgemein ist davon auszugehen, dass die Frist umso kürzer ist, je höher die Interessen der Betroffenen an einem raschen Entscheid sind. Den Behörden ist beispielsweise Rechtsverzögerung vorzuhalten, wenn sie ohne ersichtlichen Grund während längerer Perioden keine konkreten Vorkehren treffen, ungerechtfertigte Instruktionsmassnahmen vornehmen oder generell über lange Vernehmlassungsfristen ansetzen (BDE Nr. 26/2021 vom 25. März 2021 Erw. 2.1 mit Hinweisen).

### **E. 1.3.2**

Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist zulässig innert dreissig Tagen, nachdem der Betroffene vom Beschwerdegrund Kenntnis erhalten hat (Art. 90 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde, mit der die ungerechtfertigte Verzögerung einer Amtshandlung geltend gemacht wird, ist an keine Frist gebunden (Art. 90 Abs. 2 VRP). Vorliegend machen die Beschwerdeführer geltend, der Beschwerdegegner habe seit Jahren keine geeigneten Massnahmen zur Geruchsminderung angeord-

net, obwohl der Betrieb sanierungsbedürftig sei. Die Beschwerdeführer machen somit eine

Rechtsverzögerung geltend. Deren Geltendmachung ist an keine Frist gebunden. Weil auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde einzutreten.

## **E. 2**

Der Beschwerdebeteiligte betreibt den Schweinemaststall seit dem Jahr 2009, also seit nunmehr rund 12 Jahren. Er ist gemäss Vernehmlassung vom 6. August 2021 der Ansicht, die Häuser der Beschwerdeführer lägen nahe beim Schweinemastbetrieb in der Landwirtschaftszone, weshalb sie leicht erhöhte Immissionen zu dulden hätten. Eine Untersuchung des AFU des Kantons Thurgau habe ergeben, dass der Schweinemaststall den Vorgaben der LRV und den FAT-Richtlinien entspreche. Trotzdem habe er sich auf Empfehlung des AFU bereiterklärt, eine Luftwaschanlage einzubauen, um die Emissionen weiter zu minimieren. Der Beschwerdegegner führt in der Vernehmlassung vom 20. Juli 2021 ebenfalls aus, beim Schweinemaststall handle es sich um den einzigen sanierten Betrieb in der ganzen Gemeinde.

### **E. 2.1**

Der umstrittene Schweinemastbetrieb ist eine Tierhaltungsanlage und damit eine stationäre Anlage im Sinn von Art. 2 Abs. 1 LRV. Der Betrieb erzeugt unter anderem

Geruchsemissionen. Die von der Anlage verursachten Emissionen sind zunächst so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes [SR 814.01; abgekürzt USG]). Neue stationäre Anlagen müssen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die im Anhang 1 LRV und allenfalls die in den Anhängen 2 bis 4 LRV festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten (Art. 3 LRV). Emissionen, für welche die LRV keine Emissionsbegrenzung festlegt oder eine bestimmte Begrenzung als nicht anwendbar erklärt, sind von der Behörde vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 4 Abs. 1 LRV).

## **E. 2.2**

Nach Art. 8 LRV hat die Behörde dafür zu sorgen, dass bestehende stationäre Anlagen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, saniert werden. Gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a LRV in Verbindung mit Art. 7 LRV sind für neue wie bestehende stationäre Anlagen die in Anhang 2 zur LRV festgelegten Anforderungen massgebend. Bei der Errichtung derartiger Anlagen müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden. Als solche gelten nach Anhang 2 Ziff. 512 Abs. 1 LRV insbesondere die gemäss den FAT-Richtlinien berechneten Abstände. Die FAT-Richtlinien befassen sich mit der vorsorglichen Emissionsbegrenzung, dienen aber auch als Hilfsmittel zur Beurteilung, ob die Tierhaltungsanlage übermässige Immissionen verursacht (BGE 133 II 370 Erw. 6.1, BGE 126 II 43 Erw. 4a; Urteil des Bundesgerichtes 1A.58/2001 in URP 2002, S. 002 ff., Erw. 2d). Der Mindestabstand wird in einem dreistufigen

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 85/2021), Seite 23/29

Verfahren berechnet. In einem ersten Schritt wird die Geruchsbelastung nach der jeweiligen Tierart bestimmt. Danach wird basierend auf dieser Geruchsbelastung der Normabstand errechnet. Schliesslich wird der Normabstand durch Einflussfaktoren des Haltungssystems, der Lüftung, des Standorts und der Geruchsreduktion im Bereich der Stallluft korrigiert und auf diese Weise der Mindestabstand ermittelt. Gegenüber bewohnten Zonen, die neben der Wohnnutzung mässig störende Gewerbebetriebe zulassen, kann der Mindestabstand schliesslich um weitere 30 Prozent herabgesetzt werden (Urteil des Bundesgerichtes 1A.237/2006 vom 7. September 2007 Erw. 6.1 mit Verweis auf die FAT-Richtlinien 1995, Ziff. 3.2).

## **E. 2.3**

Während neue Anlagen nur zu bewilligen sind, wenn die Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden, gilt für bestehende Anlagen das Mass der Unterschreitung der Mindestabstände als Hinweis für das Vorliegen einer erheblichen Störung und damit als allfälliger Auslöser der Sanierungspflicht. Übermässige Immissionen im Sinn von Art. 2 Abs. 5 LRV können dabei regelmässig erwartet werden, wenn der halbe Mindestabstand unterschritten wird (FAT-Richtlinien Nr. 476, S. 7). Art. 2 Abs. 5 LRV bestimmt zudem, dass Immissionen u.a. dann als übermässig gelten, wenn aufgrund einer Erhebung in der Bevölkerung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören (Bst. b). Die Behörde ist diesfalls verpflichtet, für die Anlage verschärfte Emissionsbegrenzungen zu verfügen (Art. 5 LRV).

## **E. 2.4**

Der umstrittene Schweinemastbetrieb liegt im Weiler W.\_\_\_\_ in Y.\_\_\_\_, in der Landwirtschaftszone; unmittelbar östlich davon liegen die Wohnliegenschaften der Beschwerdeführer. Südwestlich des Schweinemastbetriebs befindet sich eine Wohnzone. Seit der Beschwerde- beteiligte die Schweinemastanlage im Jahr 2009 in Betrieb genommen hat, beklagen sich die östlich liegenden Anwohner über unzumutbare Geruchsimmissionen; so forderten sie den Beschwerdegegner wieder- holt auf, emissionsbegrenzende Massnahmen zu veranlassen. In der Folge hat der Beschwerdebeteiligte zuerst zusätzliche Abluftventilato- ren sowie eine Jauchebelüftung eingebaut. Von diesen zur Verminde- rung der Geruchsemissionen ergriffenen Massnahmen nahm der Be- schwerdegegner schon an der Gemeinderatssitzung vom 8. Juni 2009 Kenntnis, behielt sich aber vor, die technischen Einrichtungen der Schweinemastanlage durch eine Fachstelle überprüfen zu lassen, falls die erhoffte Wirksamkeit der emissionsbegrenzenden Massnahmen ausbleiben sollte. Aufgrund der anhaltenden Beschwerden der An- wohner des Schweinemaststalls erliess der Beschwerdegegner die Sanierungsverfügung vom 2. März 2010, wobei der Beschwerdegegner dem Beschwerdebeteiligten ausdrücklich die Möglichkeit des Ein- baus eines (blossen) Luftwäschers zugestand. Im Gegensatz zu die- ser Sanierungsverfügung war noch im Sanierungsverfügungsentwurfs vom 8. Februar 2010 als Massnahme zur Emissionsbegrenzung im Sinn von Art. 9 Abs. 1 LRV allein die Reinigung der Abluft mittels eines Biowäschers oder eines Biofilters vorgesehen gewesen. In der Folge erteilte der Beschwerdegegner am 16. Juli 2010 die Baubewilligung für

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 85/2021), Seite 24/29

den Einbau einer Luftwaschanlage, welche am 5. Mai 2011 fertigge- stellt wurde.

## **E. 2.5**

Auch wenn heute noch keine genauen Sachverhaltsabklärun- gen (Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Luftwaschanlage durch Ex- perten oder Messungen betreffend die Geruchsbelastung der Stallabluft) vorliegen, erscheint die Emissionssituation beim Schweinemastbetrieb des Beschwerdebeteiligten nach wie vor sehr proble- matisch. Dies ist nachvollziehbar, wenn man berücksichtigt, in wel- chem Abstand zum Schweinemastbetrieb die Wohnhäuser der An- wohner liegen. Wie bereits ausgeführt, haben Tierhaltungsbetriebe, und somit auch der vorliegende Schweinemaststall, aufgrund der FAT- Richtlinien Mindestabstände zu bewohnten Zonen einzuhalten. Die von den Beschwerdeführern ins Recht gelegte und unbestritten geblie- bene Berechnung von Chemie-Ing.HTL L.\_\_\_\_, St.Gallen (im Folgen- den: Bericht L.\_\_\_\_), vom 7. November 2014 zeigt auf, dass bei einer Haltung von 600 Mastschweinen, ohne eine Geruchsreduzierung der Stallabluft durch Biowäscher oder Biofilter, gegenüber der Wohnzone ein Mindestabstand von 239 m einzuhalten wäre. Gegenüber Wohn- liegenschaften in der Landwirtschaftszone wäre gemäss Bericht L.\_\_\_\_ ein im Vergleich zur Wohnzone um 50 % verringerter Mindestabstand einzuhalten, der aber immer noch 119 m betrüge. Die Wohnhäuser der Beschwerdeführer liegen innerhalb des Mindestabstands von 119 m. Zwar kommt in der Landwirtschaftszone die Mindestabstandsregelung der FAT-Richtlinien gegenüber bewohnten Zonen nicht unmittelbar zur Anwendung. Trotzdem muss nach der Praxis des Bundesgerichtes auch in diesen Gebieten ein ausreichender Schutz gewährleistet sein, da das Vorsorgeprinzip (Art. 11 USG bzw. Art. 4 und 5 LRV) auch in der Landwirtschaftszone gilt (BGE 126 II 43). Dementsprechend kön- nen die Mindestabstandsregelungen auch in der Landwirtschaftszone als Indiz für übermässige

Emissionen herangezogen werden. Übermässige Immissionen im Sinn von Art. 2 Abs. 5 LRV können auch hier regelmässig erwartet werden, wenn der halbe Mindestabstand unterschritten wird (FAT-Richtlinien Nr. 476, S. 7). Gemäss Bericht L.\_\_\_\_ beträgt der halbe Mindestabstand vorliegend 59,5 m. Die Wohnhäuser der Beschwerdeführer befinden sich innerhalb bzw. zumindest teilweise innerhalb dieses halben Mindestabstands von 59,5 m. Es könnte damit nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes an sich davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführer übermässigen Geruchsemissionen ausgesetzt sind. Trotzdem ist zu prüfen, ob Umstände vorliegen, welche ein Abweichen vom Regelfall, nämlich der Annahme übermässiger Immissionen zufolge Unterschreitung des halben Mindestabstands, zulassen könnten. Diesfalls wäre die Tatsache der Unterschreitung des halben Mindestabstands bloss als gewichtiges Indiz für das Vorliegen übermässiger Immissionen zu werten; ob aber tatsächlich übermässige Immissionen vorliegen, müsste dann zusätzlich, beispielsweise mit einer Erhebung in der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 5 LRV) geprüft werden. Im vorliegenden Fall fällt diesbezüglich in Betracht, dass der Beschwerdebeteiligte bereits am 2. März 2010 vom Beschwerdegegner eine Sanierungsverfügung erhalten hat, welche mit Zusatzverfügung vom 10. April 2012 weiter konkretisiert

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 85/2021), Seite 25/29

wurde. Der Beschwerdegegner hat daraufhin einen Luftwäscher eingebaut. Es ergibt sich deshalb, dass der umstrittene Mastbetrieb bereits teilsaniert wurde. Die Unterschreitung des halben Mindestabstands zu den Wohnliegenschaften der Beschwerdeführer allein reicht darum vorliegend nicht mehr aus, um den Bestand übermässiger Immissionen zu belegen.

## **E. 2.6**

Allerdings macht der oben beschriebene Sachverhalt deutlich, dass sich die Beschwerdeführer und auch andere Anwohner des Schweinemastbetriebs trotz dieser Sanierung stets weiter über unzumutbare Geruchsmissionen beklagt hatten. Dies hatte zur Folge, dass der Beschwerdegegner auch noch lange nach der Sanierungsverfügung vom 2. März 2010 eine Vielzahl von weiteren Verfügungen erlassen hat, die auf eine Verminderung der Geruchsemissionen abzielten:

- Mit Beschluss vom 10. April 2012 verfügte der Beschwerdegegner, die Luftwaschanlage sei unter Ausschöpfung ihrer technischen Möglichkeiten so zu betreiben, dass eine Reduktion der Gerüche aus der Stallabluft um mindestens 80 % sichergestellt sei. - Am 12. Juli 2012 verfügte der Beschwerdegegner abermals, dass der Beschwerdebeteiligte die Schweinemastanlage nur dann betreiben dürfe, wenn er die Gerüche aus der Stallabluft zu mindestens 80 % reduziere. Dass der Beschwerdebeteiligte diese verbindlichen Grenzwerte offensichtlich nicht einhalte, sei ein unhaltbarer Zustand, weshalb vorbehalten bleibe, die Anlage stillzulegen. - Im Beschluss vom 1. Juli 2013 äusserte der Beschwerdegegner den dringenden Verdacht, dass die Geruchsmissionen im Umfeld des Schweinestalls nach wie vor übermässig seien, weshalb vom Beschwerdegegner eine Emissionserklärung verlangt wurde. - Am 18. Mai 2020 beschloss der Beschwerdegegner, die Geruchssituation beim Schweinestall durch Agroscope neu überprüfen zu lassen. - Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2020 wurden im Budget für das Jahr 2021 finanzielle Mittel für die Überprüfung der Geruchssituation beim Schweinemastbetrieb bereitgestellt.

Aus all diesen Verfügungen lässt sich ableiten, dass selbst der Beschwerdegegner die Geruchemissionen auch noch nach der Sanierungsverfügung vom 2. März 2010 als unzumutbar eingestuft hat. Dennoch hat der Beschwerdegegner bis heute nichts weiter unternommen, um die Emissionssituation beim umstrittenen Schweinemaststall nachhaltig zu verbessern.

Entscheidung des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 85/2021), Seite 26/29

### **E. 2.7**

Ein weiterer Hinweis darauf, dass die Geruchssituation um den Schweinemastbetrieb nach wie vor sehr problematisch ist, ergibt sich aus dem Amtsbericht des AFU vom 22. September 2021. Demnach liegen zwischen der Funktionsweise von Luftwaschanlagen und Biowaschanlagen immense Unterschiede. Im Gegensatz zu einer Biowaschanlage wasche eine Luftwaschanlage lediglich die wasserlöslichen Abluftinhaltsstoffe, namentlich Ammoniak, aus. Die meisten (und zwar nahezu alle) Geruchsstoffe seien jedoch kaum, jedenfalls aber wesentlich schlechter wasserlöslich als Ammoniak. Aufgrund der schlechteren Wasserlöslichkeit stelle die Abscheidung dieser Geruchsstoffe das weitaus grössere Problem dar als die Abscheidung von Ammoniak. Biofilter (oder Biowäscher) seien deshalb für den Geruchsabbau wesentlich besser geeignet als blosse Luftwäscher. Das zeige sich auch daran, dass nach den FAT-Richtlinien bei der Berechnung des Mindestabstands ein Korrekturfaktor von 0,3 nur dann eingerechnet werden dürfe, wenn ein Tierhaltungsbetrieb über einen Biowäscher oder einen Biofilter verfüge. Das AFU sei bei seiner Verfügung über Gewässerschutzmassnahmen vom 8. Juli 2010 (betreffend den Einbau des Luftwäschers) davon ausgegangen, dass der Beschwerdebeteiligte einen Luftwäscher mit einer biologischen Reinigungsstufe einzubauen beabsichtige. Bevor nun weitere, aufwändige Messungen in Auftrag gegeben oder andere, zurzeit noch wenig bekannte und kaum erprobte Methoden der Geruchsverminderung geprüft und angewendet würden, sei vorab zu klären, ob die bestehende Luftwaschanlage im umstrittenen Schweinemaststall tatsächlich über eine biologische Reinigungsstufe verfüge und – falls dies der Fall sein sollte – ob die Anlage auch funktionstüchtig sei. Das AFU gehe jedenfalls davon aus, dass mit einer blossen Luftwaschanlage ohne (bzw. ohne funktionstüchtiger) biologischer Reinigungsstufe die geltenden Anforderungen von Anhang 2 Ziff. 51 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Bst. a LRV und der FAT-Richtlinien (auch gegenüber Wohnbauten in der Landwirtschaftszone) nicht eingehalten werden könnten. Inzwischen hat der Beschwerdebeteiligte mit Vernehmlassung vom 13. Oktober 2021 bestätigt, dass seine Luftwaschanlage über keine biologische Reinigungsstufe verfüge.

### **E. 2.8**

Ein weiteres Indiz für die problematische Geruchssituation liegt im Standort des Schweinemastbetriebs begründet. Wie im Bericht L.\_\_\_\_ ausgeführt wird, treten im W.\_\_\_\_ in Y.\_\_\_\_ in erster Linie lokale Westwinde auf. Diese tragen die senkrecht über dem Dach ausgeblasene Abluft nach Osten, direkt zu den Wohnhäusern der Beschwerdeführer. Aufgrund der kurzen Distanz zu den Wohnhäusern wird die Abluft dabei unterwegs nicht hinreichend verdünnt. Aus diesem Grund ist es leicht nachvollziehbar, dass östlich des Schweinemastbetriebs, sogar noch ausserhalb des Mindestabstands gemäss FAT-Richtlinien, starke Geruchsbelästigungen auftreten können (vgl. FAT-Richtlinien Nr. 476, S. 9).

### **E. 2.9**

Unter all diesen Umständen ist schwer nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdegegner seit nunmehr sechs Jahren keine Überprüfung der Geruchssituation mehr veranlasst hat. Zwar ist er – wie sich aus

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 85/2021), Seite 27/29

den vorstehend aufgeführten Verfügungen ergibt – selbst davon ausgegangen, dass nach wie vor übermässige Geruchsemissionen auftreten und der Mastbetrieb allenfalls sogar eingestellt werden muss, wenn die Emissionen nicht reduziert werden können. Trotzdem ist der Beschwerdegegner seit der Übernahme des Betriebs durch den Beschwerdebeteiligten im Jahr 2009 nie von sich aus tätig geworden, sondern hat immer nur auf Klagen der Beschwerdeführer und von anderen Anwohnern des Schweinemastbetriebs reagiert. Zudem hat er es dabei belassen, beim Beschwerdebeteiligten Lösungsvorschläge einzufordern, anstatt selbst konkrete Massnahmen zu verfügen. Auch in der Rekursvernehmlassung vom 20. Juli 2021 bringt der Beschwerdegegner wieder vor, es sei für ihn unbestritten, dass die Situation am Schweinemastbetrieb nochmals fundiert überprüft werden müsse. Deshalb seien auch bereits Fr. 25'000.– ins Budget für das Jahr 2021 eingestellt worden. Weil eine Messung aber noch keine bessere Luft mache, sei es sinnvoller, vorerst den Einsatz und die Wirkung des Produkts "Q.\_\_\_\_" abzuwarten. Sollte die wiederholte Anwendung dieses Produkts keine Verbesserung bringen, würden Messungen veranlasst. Damit zeigt sich zusammenfassend, dass dem Beschwerdegegner zu Recht eine formelle Rechtsverweigerung vorgeworfen wird. Der Beschwerdegegner hat es zu Unrecht unterlassen, eine verbindliche Entscheidung über die Immissionsklagen zu treffen und die für die Beurteilung notwendigen Abklärungen anzuordnen. Es ist festzustellen, dass die Sanierung des Schweinemastbetriebs über Gebühr verschleppt worden ist und die Gesamtheit der Verfahrensdauer nicht mehr angemessen ist. Entsprechend ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde begründet und damit gutzuheissen.

### **E. 3**

Im Fall der Gutheissung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde wird die Sache in der Regel mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurückgewiesen (T. ZOGG/J.WYSS, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP), Zürich/St.Gallen 2020, Art. 88 N 11).

Der Beschwerdegegner ist anzuweisen, innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheids durch einen Experten überprüfen zu lassen, ob die im Jahr 2011 eingebaute Luftwaschanlage funktionstüchtig und in der Lage ist, eine Reduktion der Gerüche aus der Stallabluft um mindestens 80 % sicherzustellen, wie das gemäss rechtskräftiger Verfügung vom 10. April 2012 notwendig ist. Sollte diese Überprüfung ergeben, dass die Luftwaschanlage die Gerüche aus der Stallabluft nicht um mindestens 80 % reduzieren kann, ist – trotz bereits erfolgter Teilsanierung – weiterhin von übermässigen Geruchsimmissionen im Sinn von Art. 2 Abs. 5 LRV auszugehen. In diesem Fall hätte der Beschwerdegegner innert weiterer 30 Tage nach Erhalt der Expertise den Einbau eines Biofilters (bzw. Biowäschers) oder einer (zusätzlichen) biologischen Reinigungsstufe im Schweinemaststall auf Grundstück Nr. 001 zu verfügen oder den Mastbetrieb stillzulegen.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 85/2021), Seite 28/29

### **E. 4.1**

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 3'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindefverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären die amtlichen Kosten der Politischen Gemeinde Z.\_\_\_\_ aufzuerlegen. Auf deren Erhebung ist jedoch zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP).

#### **E. 4.2**

Der von A.\_\_\_\_ am 28. Juni 2021 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist zurückzuerstatten.

#### **E. 5**

Beschwerdeführer und Beschwerdebeteiligter stellen im Verfahren Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

#### **E. 5.1**

Im Beschwerdeverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272; abgekürzt ZPO) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

#### **E. 5.2**

Nicht anwaltlich vertretene Verfahrensbeteiligte haben grundsätzlich mangels eines besonderen Aufwands keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98ter VRP in Verbindung mit Art. 95 Abs. 3 Bst. c ZPO). Dass ihnen gleichwohl ersatzfähige Kosten für Umtriebe erwachsen, ist ungewöhnlich und bedarf deshalb einer besonderen Begründung. Eine Umtriebsentschädigung erfolgt somit nur ausnahmsweise, insbesondere wenn es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt, wenn der getätigte Aufwand erheblich ist und zwischen dem betrieblichen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis besteht. Nicht anwaltlich vertretenen Personen spricht das Bau- und Umweltsdepartement lediglich eine Umtriebsentschädigung ohne Bezugnahme auf den Anwalts- oder einen anderen Branchentarif zu, und zwar praxisgemäss in der Höhe von Fr. 300.– bis Fr. 500.– (vgl. VerwGE B 2013/178 vom 12. Februar 2014 Erw. 4.3 ff. und 5 ff., zusammengefasst in: Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2014/I/6).

Weil die nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer nicht begründen, weshalb ihnen eine Umtriebsentschädigung geschuldet sein soll, ist ihr Antrag abzuweisen.

#### **E. 5.3**

Da der Beschwerdebeteiligte mit seinen Anträgen unterliegt, hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Sein Begehren ist deshalb abzuweisen.

Entscheid des Bau- und Umweltsdepartementes SG (Nr. 85/2021), Seite 29/29

Entscheid 1.

a) Die Rechtsverweigerungsbeschwerde von A.\_\_\_\_ sowie B.\_\_\_\_, alle Y.\_\_\_\_, wird im Sinn der Erwägungen gutgeheissen.

b) Der Gemeinderat Z.\_\_\_\_ wird angewiesen, innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheids durch einen Experten überprüfen zu lassen, ob die im Jahr 2011 eingebaute Luftwaschanlage funktions- tüchtig und in der Lage ist, eine Reduktion der Gerüche aus der Stallabluft um mindestens 80 % sicherzustellen. Sollte diese Überprüfung ergeben, dass die Luftwaschanlage die Gerüche aus der Stallabluft nicht um mindestens 80 % reduzieren kann, ist innert weiterer 30 Tage nach Erhalt der Expertise der Einbau eines Biofilters im Schweinemaststall auf Grundstück Nr. 001 zu verfügen oder der Mastbetrieb stillzulegen.

2.

a) Auf die Erhebung der amtlichen Kosten in der Höhe von Fr. 3'000.– bei der Politischen Gemeinde Z.\_\_\_\_ wird verzichtet.

b) Der am 28. Juni 2021 von A.\_\_\_\_ geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird zurückerstattet.

3.

a) Das Begehren von A.\_\_\_\_ sowie B.\_\_\_\_ um Zusage einer Um- triebsschädigung wird im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

b) Das Begehren von C.\_\_\_\_, S.\_\_\_\_, um Ersatz der ausseramtli- chen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.